

SATZUNG

**des Landesfachverbandes
der Standesbeamtinnen
und Standesbeamten
des Landes Brandenburg e.V.**

LAND
BRANDENBURG

Satzung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landesfachverbandes Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 19. September 1990 in Eisenhüttenstadt gegründete Verband führt den Namen „Landesfachverband der Standesbeamten und Standesbeamtinnen Land Brandenburg e.V.“
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt eingetragen. Er ist Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. (BDS).
3. Der Verband hat seinen Sitz in Briesen (Markt).
4. Alle Funktionsbezeichnungen sind in der jeweiligen männlichen und weiblichen Sprachform zu verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten und im Personenstandswesen tätige Dienstkräfte, die Beratung der Mitglieder in Fachfragen zum Personenstandswesen sowie die Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches mit dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. und anderen Verbänden.
2. Der Verband wirkt beratend bei der Vorbereitung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei Einzelentscheidungen auf dem Gebiet des Personenstandswesen und verwandter übergreifender Rechtsgebiete sowie deren Durchführung mit.
3. Der Verbandszweck wird insbesondere erfüllt und verwirklicht durch die Veranstaltung von Seminaren und Weiterbildungen für

den unter Punkt 1 genannten Personenkreis.

4. Der Verband verfolgt weder gewerkschaftliche noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gewährung von gesetzlichen oder durch Beschluss der Verbandsorgane festgelegten Entschädigungen bleibt unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Städte, Gemeinden, Verwaltungsgesellschaften, Landkreise
 - b) Standesbeamte und Sachbearbeiter in den Standesämtern, im Personenstandswesen tätige Mitarbeiter, Aufsichtsbeamte sowie fach- und rechtskundige Personen, die sich mit der standesamtlichen Arbeit verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er bestätigt die Mitgliedschaft und übersendet die Satzung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch an die

Vertreterversammlung innerhalb eines Monat zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bevorstehenden Geschäftsjahr.

3. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder das Personenstandswesen besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder; können zu den erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen und beratend tätig werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zu erklären; er wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - a) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung
 - b) bei nachweislich absichtlichem Verstoß gegen die Satzung oder die Bestrebungen des Verbandesoder
 - c) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
4. Der Ausschluss erfolgt schriftlich mit der begründeten Mitteilung des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an die Vertreterversammlung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen

Jahresbeitrag, der am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig ist. Der zu diesem Tag gem. Beschluss fällige Beitrag ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres ohne gesonderte Rechnung oder Mahnung zu entrichten.

2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Vertreterversammlung festgelegt.
3. Änderungen des Jahresbeitrages sind nur nach vorhergehender Mitteilung der Änderungen, die die Festsetzungsgrundlagen sind, an den Vorstandsvorsitzenden für das bevorstehende Geschäftsjahr zulässig.
4. Ehrenmitglieder, Mitglieder im Ruhestand oder Teilnehmer an Altersübergangsregelungen sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) die Vertreterversammlung
 - c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss alle drei Jahre durch den Vorstand einberufen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens einen Monat vor ihrem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben

- a) die Satzung und deren Änderung zu beschließen,
- b) den geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
- c) den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
- d) die endgültige Entlastung des Vorstands zu beschließen,
- e) über die Auflösung des Fachverbandes zu beschließen

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die zahlenmäßige Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Für den Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes zur Folge hat, ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Abstimmung erfolgt öffentlich und durch Handzeichen. Bei Wahlabstimmung kann auf Antrag der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die durchzuführende Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge an die Verbandsversammlung, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung, sind beim Vorstand vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

§ 9 Versammlungsprotokoll

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift zu fertigen.

Das Ergebnisprotokoll ist von dem/ der Versammlungsleiter/ in und dem/ der Protokollführer/ in zu unterschreiben.

2. Einsichtsrecht in das Protokoll der Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied.

§ 10 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertrauensleute bilden die Vertreterversammlung. Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter vertreten die Interessen der Mitglieder ihres Arbeitskreises und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Die kreisfreien Städte, sofern diese mindestens acht Verbandsmitglieder haben und anderenfalls im Zusammenschluss mit einem benachbarten Landkreis, und die Landkreise wählen je eine Vertrauensfrau bzw. Vertrauensmann sowie eine/ n Stellvertreter/ in. Die Wahl der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter erfolgt für je drei Jahre auf anstehende Kreis- und Fortbildungsveranstaltungen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
 - a) die Jahresrechnung, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgeschlossene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - b) über die vorläufige Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - c) den Haushaltsplan zuzustimmen
 - d) bei der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft oder besondere Ehrung gehört zu werden
 - e) über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bzw. über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden
4. Die Vertreterversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens

einmal jährlich einberufen.

5. Auf die Einberufung und die Beschlussfassung der Vertreterversammlung finden §§ 8 und 9 der Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer/ innen prüfen die Jahresrechnung. Der Prüfbericht ist, der Vertreterversammlung bekannt zu geben.
2. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes über die die Vertreterversammlung bzw. die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 12 geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der/ dem Vorsitzenden
 - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schriftführer/ in
 - d) dem/ der Kassenverwalter/ in

Der gem. § 8 Punkt 3 von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

2. Der/ die Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und führen die Geschäfte. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsbefugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert und/ oder wenn er von diesem mit der Vertretung beauftragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode einen Nachfolger bestimmen.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit den Vorstand um bis zu vier beratende Beisitzer aus dem Kreis der Verbandsmitglieder ergänzen. Als beratende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können Ehrenmitglieder und Fachberater zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes zuständig. Bei Rechtsgeschäften ist eine persönliche Haftung gemäß § 54 BGB ausgeschlossen.
6. Die/ Der Kassenverwalter/ in führt die Kassengeschäfte des Verbandes. Bei Verhinderungen oder vorübergehendem Ausfall bestimmt die/ der Vorsitzende eine/ n Vertreter/ in aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann die Einzelheiten der Kassengeschäfte in einer Geschäftsanweisung regeln.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Fachausschussvorsitzende
 - c) bis zu vier Beisitzern
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt
 - a) die Mitglieder des Fachausschusses zu bestimmen
 - b) über den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen
 - c) die Entbindung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands von seinen

Aufgaben

- d) den geschäftsführenden Vorstand zu ergänzen, wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet
- e) im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Aus – und Fortbildungsmaßnahmen zu beschließen

Darüber hinaus ist der erweiterte Vorstand beratend tätig. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 Der Fachausschuss

1. Der erweiterte Vorstand kann fachlich besonders geeignete Mitglieder in den Fachausschuss berufen; die als Fachberater/ innen, insbesondere in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes tätig werden.
2. Der Fachausschuss besteht aus
 - a) dem Fachausschussvorsitzenden, der durch den geschäftsführenden Vorstand berufen wird
 - b) den Fachberater/ innen, die von dem erweiterten Vorstand bestimmt werden
3. Der Fachausschuss kann auch sach- und fachkundige Personen, die nicht Standesbeamte sind, als beratende Mitglieder hinzuziehen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Vorstandes.
4. Aufgabe des Fachausschusses ist es, zu fachlichen Fragen des Personenstandsrechts und zu einschlägigen Rechtsgebieten Stellung zu nehmen, sowie die Fortbildungsveranstaltungen und die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 vorzubereiten.
5. In den Fachausschuss können „Fachberater auf Probe“ aufgenommen werden. Sie werden bei der Einarbeitung in die Aufgaben des Fachberaters besonders unterstützt.

§ 15 Geschäftsjahr, Finanzplan, Jahresabrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Geschäftsjahr ist vom Kassenverwalter ein Finanzplan zu erstellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar und Deckungsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Sie bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden und der Genehmigung des Vorstands.
3. Für das ablaufende Geschäftsjahr, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.
4. Der Geschäftsbericht und die Jahresendrechnung sind, der Vertreterversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzureichen.
2. Anträge können vom geschäftsführenden Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder von jedem Mitglied eingebracht werden.
3. Der Verband kann nur auf Antrag des erweiterten Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist eigens zu diesem Zweck einzuberufen. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit.
4. Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen dem Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten (BDS) zu, soweit dieser im Zeitpunkt des Anfalls als Berufsverband oder gemeinnütziger Verband anerkannt ist. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich

für berufsverbandliche und / oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Erfüllt der Bundesverband die rechtlichen Voraussetzungen nicht, fällt das Vermögen nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung einer steuerlich als gemeinnützig, kirchlich oder mildtätig anerkannten Organisation zu Verwendung für deren satzungsgemäße Zwecke zu.

5. Im Zweifel dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die von der Mitgliederversammlung am 16.09.2005 in Neuruppin beschlossene Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam; sie löst die Satzung vom 05.03.1997 ab.

Der geschäftsführende Vorstand des Landesfachverbandes der Landesbeamtinnen e.V.